

## Statuten des Vereins **Schweinefreunde**

### **I. Name und Sitz**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen "Schweinefreunde" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

#### **Art. 2**

Der Verein hat seinen Sitz in Luzern.

### **II. Ziel und Zweck**

#### **Art. 3**

Der Verein bezweckt, das Ansehen der Schweine in der Öffentlichkeit zu verbessern sowie aktiv für den Schutz und die artgerechte Haltung dieser fühlenden Wesen einzutreten.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

Mitglieder des Vereins Schweinefreunde können juristische und natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv-, Förder- und Ehrenmitgliedern.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 5**

Aktivmitglieder unterstützen den Verein durch ihre aktive Mithilfe, Fördermitglieder durch einen Mitgliederbeitrag, die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand für besondere Verdienste um den Vereinszweck verliehen.

#### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

#### **IV. Organe**

##### **Art. 7**

Die Organe des Vereins Schweinefreunde sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand

##### **a) Die Hauptversammlung**

##### **Art. 8**

Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich oder via E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

##### **Art. 9**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

##### **Art. 10**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

##### **Art. 11**

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

## **b) Der Vorstand**

### **Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### **Art. 13**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

### **Art. 14**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Das Führen der Geschäfte und Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks sowie das Delegieren dieser Aufgabe an Dritte.
- b) Die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen.
- c) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Das Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen.

### **Art. 15**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

## **V. Das Vereinsvermögen**

### **Art. 16**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

### **Art. 17**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **VI. Statutenänderung und Auflösung**

### **Art. 18**

Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig.

### **Art. 19**

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung, an welche Organisation oder Person mit einer ähnlichen, d.h. tierschützerischen Ausrichtung ein allfälliger Liquidationserlös überwiesen wird.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt.

\*\*\*\*\*

Luzern, den 1. April 2006

Der Präsident: Hans Vanja Palmers

Die Vizepräsidentin: lic.jur. Vanessa Gerritsen

Die Kassiererin: Schw. Theresia Raberger